

M 17 K 04.51937

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5124 386-132,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 17. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Klein als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02. Mai 2005

am 3. Mai 2005

folgendes

M 17 K 04.51937**- 2 -****Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der am **** 1979 geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und gehört seinen Angaben zufolge zur Gruppe der Ashkali. Er reiste seinen Angaben zufolge am 22. September 2004 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 04. Oktober 2004 Asylantrag.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 12. Oktober 2004 trug er vor, bis zum 18. März 2004 in seinem Dorf () in der Gemeinde Shtime gelebt zu haben. Bei den Unruhen im Kosovo sei am 17.03.2004 das Haus der Familie in Brand gesteckt worden. Man habe ihn und seine Mutter geschlagen und verprügelt. Die KFOR-Truppen hätten ihn zu einem serbischen Freund seines Vaters in das serbische Dorf (), Gemeinde Lipjan gebracht. Dort habe er sich bis zu seiner Ausreise am 17. September 2004 aufgehalten. Er habe sein Heimatdorf nicht verlassen weil er Angst gehabt habe. Gracke sei ein rein serbisches Dorf gewesen. Dort habe er keine Familie und kein Zuhause gehabt. Er sei nur Gast gewesen und habe sich nicht sicher gefühlt. Er habe in ein Land gewollt, wo er frei leben könne.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2004 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats

M 17 K 04.51937**- 3 -**

nach Bekanntgabe bzw. Bestandskraft des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Serbien und Montenegro oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, es bestehe auch Abschiebungsverbot im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG. Auch als Zugehöriger der Gruppe der Ashkali habe der Kläger politische Verfolgung weder im Kosovo noch im Übrigen Serbien und Montenegro zu befürchten. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs.1 bis 4 AuslG bestünden mangels staatlicher Maßnahmen nicht. Auch ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG scheidet wegen Fehlens einer extremen individuellen und konkreten Gefährdungslage für den Kläger aus.

Der Kläger erhob am 25. Oktober 2004 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte in der mündlichen Verhandlung am 02.05.2005:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20. Oktober 2004, Geschäftszeichen 5124388-132 wird in den Ziffern 2, 3 und 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG AuslG vorliegen.

Die Klage wurde u.a. damit begründet, dass der Kläger befürchte, bei seiner Rückkehr wegen seiner Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali von den Albanern angegriffen und drangsaliert zu werden. Den Ashkali werde unterstellt, im Krieg mit den Serben zusammengearbeitet zu haben.

Die Beklagte beantragte zuletzt,

die Klage abzuweisen.

M 17 K 04.51937**- 4 -**

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2004 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes erweist sich aufgrund der für das Gericht maßgebenden Sach- und Rechtslage (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Wegen § 77 Abs. 1 AsylVfG ist das Begehren des Klägers an § 60 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) zu messen, der am 1. Januar 2005 an die Stelle der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3 bis 6 AuslG getreten ist.

1. Die Beklagte ist nicht verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Das Bundesamt hat zu Recht angenommen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben sind.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeu-

gung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die Vorgenannten einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Auch nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung decken (vgl. BVerwG vom 28.4.1998, BVerwGE 106, 339).

Dem Kläger droht persönlich keine im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG relevante politische Verfolgung. Es entspricht zwischenzeitlich gesicherter Rechtsprechung, der das Gericht in ständiger Rechtsprechung folgt, dass albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo gegenwärtig und auf absehbare Zeit bei Rückkehr in den Kosovo vor individueller und gruppengerichteter politischer Verfolgung hinreichend sicher sind. Dies gilt auch im Hinblick auf die vom Kläger vorgetragene Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali. Auch insoweit ist der Kläger keiner latenten Verfolgung ausgesetzt. Nach Einschätzung der obergerichtlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 22.10.2002, Az. 22 B 01.30735, OVG Lüneburg vom 12.6.2001, Az. 8 L 516/97, OVG Münster, Beschluss vom 23.11.2004, Az. 13 A 4652/04.A), der sich das erkennende Gericht anschließt, hat sich die Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo und in Südserbien allgemein in einer Weise stabilisiert, dass für die Bevölkerungsgruppe der Roma und Ashkali keine extreme Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG mehr besteht. Sie haben vor dem Hintergrund der allgemeinen Besserung der Sicherheitslage, insbesondere des von Kräften von

KFOR/UNMIC gewährleisteten Schutzes konkret keine Übergriffe zu befürchten, die Leib und Leben gefährden würden. Die Sicherheit der Bevölkerung wird durch die Präsenz von KFOR und UNMIC, wenn auch nicht lückenlos und ununterbrochen, gewährleistet. Das Gericht geht aufgrund der politischen Entwicklung in der staatlichen Gemeinschaft Serbien und Montenegro davon aus, dass landesweit eine gegen Angehörige der Volksgruppe der Roma oder Ashkali gerichtete Verfolgung auszuschließen ist. (vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 15.1. 2003, Az. M 1 K 02.50950, und vom 4.11.2003, Az. M 17 K 03.51679, Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 18.7.2001, Az. 23 K 1586.94).

Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht nach den Unruhen im März 2004, von denen der Kläger direkt betroffen war. Zum einen richteten sich die gewaltbegleiteten Unruhen nicht vorrangig gegen Roma oder Ashkali. Zum anderen konnten die Unruhen durch den Einsatz weiterer, kurzfristig herangeführter Truppenverstärkungen unter Kontrolle gebracht und beigelegt werden. Die KFOR hat ihre Präsenz in besonders brisanten Gebieten verstärkt und damit ihre Schutzbereitschaft demonstriert. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass die Gebietsherrschaft von UNMIK und KFOR im Kosovo durch die gewalttätigen Unruhen im März 2004 grundsätzlich gefährdet war oder ist, oder die Inhaber der Gebietsherrschaft Minderheiten verfolgten oder ihnen den gebotenen Schutz versagten (OVG Münster, a.a.O.).

2. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Inbesondere kommt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ebenfalls nicht in Betracht.

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das Bestehen von Abschiebungsver-

M 17 K 04.51937

- 7 -

boten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG setzt zunächst das Bestehen einer konkreten individuellen Gefahr für den betreffenden Ausländer voraus. Dabei genügt für die Annahme einer konkreten Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG aber ebenso wenig wie im Asylrecht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden. Vielmehr ist der Begriff der "Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte, wobei allerdings das Element der "Konkretheit" der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (vgl. BVerwG v. 5.7.1994, InfAuslR 1995, 24 und v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324) lässt sich insoweit auch auf den fast wortgleichen § 60 Abs 7 S. 1 AufenthG übertragen.

Der Kläger hat nach den Unruhen im März 2004 Zuflucht bei einem serbischen Freund seines Vaters in dem rein serbischen Dorf gesucht. Dort hat er sich nach eigenen Angaben relativ sicher gefühlt. Es hat ihm gegenüber in den Monaten bis zum Tod seiner Mutter keine Übergriffe gegeben. Erst der Tod seiner Mutter am 15. September 2004 hat ihn dazu bewegt, den Kosovo zu verlassen. Seinen Angaben vor dem Bundesamt ist zu entnehmen, dass ein maßgeblicher Beweggrund für ihn war den Kosovo zu verlassen, dass er in dem Dorf, indem er Zuflucht gefunden hatte, "keine Familie und kein Zuhause mehr" hatte und „dort nur Gast“ war.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Lage für den Kläger im Kosovo schwierig und mit seiner Situation in Deutschland nicht zu vergleichen ist. Dennoch geht das Gericht auch vor dem Hintergrund, dass der Vater des Kläger bis 1999 bei der serbischen Polizei gearbeitet hat, nicht davon aus, dass für den Kläger bei Rückkehr in den Kosovo eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Provokationen, wie sie der Kläger nach seinen Angaben in der

M 17 K 04.51937**- 8 -**

mündlichen Verhandlung vor den Unruhen im März 2004 erfahren hat, reichen für die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht aus, zumal der Kläger nach den Unruhen in dem Dorf : keinen Repressalien ausgesetzt war. Sieht man von den Auswirkungen der Unruhen im März 2004 für den Kläger ab, hat er weder bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt noch in der mündlichen Verhandlung Umstände vorgetragen, die diese Provokationen näher beschreiben und es rechtfertigen würden, mit einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Lebens- oder Leibesgefahr für den Kläger anzunehmen.

Soweit der Kläger befürchtet, wegen seiner Zugehörigkeit zu der Minderheit der Ashkali im Kosovo verfolgt zu werden, führt dies ebenfalls nicht zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes.

Gefahren im Zielstaat der Abschiebung, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei der Entscheidung nach § 60 a AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 S. 2; sog. genereller Abschiebestopp durch die oberste Landesbehörde). Solche allgemeinen Gefahren, die dem Ausländer nicht nur persönlich, sondern der gesamten Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen, sind der Regelung des § 60 a AufenthG vorbehalten und werden von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324, 328 und v. 8.12.1998, DVBl. 1999, S. 549). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG nur zugelassen, wenn anderweitiger Abschiebungsschutz nicht besteht, weil ein genereller Abschiebestopp nach § 60 a AufenthG nicht erlassen wurde, und der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam

sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; v. 8.12.1998, DVBl. 1999, S. 549). Diese Ausnahme hat somit zwei Voraussetzungen: Zum einen muss eine allgemeine extreme Gefahrenlage bestehen und zum anderen darf eine Entscheidung nach § 60 a AufenthG nicht ergangen sein.

Nach der aktuellen Erlasslage droht dem Kläger, der der Volksgruppe der Ashkali angehört, wegen der Zugehörigkeit zu dieser Volksgruppe kein Vollzug der Abschiebungsandrohung seitens der Ausländerbehörde. Zwar ist zu Gunsten dieser Volksgruppe seitens des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums des Innern keine förmliche allgemeine Aussetzung der Abschiebung nach § 54 S. 1 AuslG verfügt worden. Aber gemäß den Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1999 (Nr. IA2-2082.10-312) und zuletzt vom 8. Mai 2002 (Nr. IA2-2082.10-212/Ri; -312/Ka) waren Angehörige von ethnischen Minderheiten zunächst von einer zwangsweisen Rückführung in das Kosovo generell ausgenommen. Nach der IMK vom 6. Dezember 2002 wurde eine Rückführung in Absprache mit UNMIK grundsätzlich für möglich gehalten; bis zum entsprechenden Abkommen mit UNMIK wurden Duldungen verlängert (Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 11.12.2002 Nr. IA2-2082.10-212/Ri; -312/Ka). Zwischenzeitlich hatte sich die allgemeine Sicherheitslage für ethnische Minderheiten im Kosovo soweit stabilisiert, dass die Rechtsprechung auch für die Bevölkerungsgruppe der Ashkali nicht mehr von einer Gefahrenlage im dargelegten Sinne ausgegangen ist (so BayVGH v. 24.11.2003 Az. 22 B 02.31768 für Roma; VG München v. 25.2.2004, Az. M 1 K 03.52644, rechtskräftig nach Entscheidung über Nichtzulassung der Berufung 21 ZB 04.30322). Die allgemeine Lebenssituation konnte trotz der erheblichen Einschränkungen, die die Bewohner dort hinzunehmen haben, nicht als so schlecht bewertet werden, dass eine Abschiebung der hier lebenden Minderheiten den sicheren Tod oder schwerste Verletzungen dieser Personen nach sich ziehen wür-

de. Der UNHCR ging in den beiden Positionspapieren vom Januar 2003 und der Anmerkung vom April 2003 davon aus, dass sich die allgemeine Sicherheitslage für Minderheiten im Kosovo merklich stabilisiert hat. Die Zahl der schwerwiegenden Zwischenfälle hatte sich für alle Minderheiten in fast allen Regionen des Kosovo verringert. Wenngleich sich die Gesamtsituation weiterhin verbessert hatte und in vielen Regionen von einer stabilisierten Sicherheitslage gesprochen werden kann, waren die Gemeinschaften von Roma, Ashkali und Ägyptern dem UNHCR (Januar 2003) zufolge nach wie vor mit ernsthaften Sicherheitsproblemen konfrontiert, die Ashkali hingegen in einem geringeren Ausmaß. Albanisch sprechende Ashkali werden eher geduldet und genießen mehr Bewegungsfreiheit. Mit dieser Beurteilung des UNHCR als Grundlage wurde am 31. März 2003 ein Memorandum zwischen dem Bundesminister des Inneren und der UNMIK über die Rückführung von Minderheiten unterzeichnet. Die Einschätzung des UNHCR hinsichtlich der Sicherheitssituation hat sich in dem Abkommen niedergeschlagen (UNHCR April 2003): Angehörige der Serben und Roma sind von der zwangsweisen Rückführung ausgenommen. Für Ashkali und Ägypter sieht die Vereinbarung aufgrund der Sicherheitssituation ein gesondertes individuelles Prüfverfahren vor. Allein damit ist schon gewährleistet, dass die Rückführung bei einer im Einzelfall auftretenden Gefahrenlage ausgeschlossen ist. Mit Schreiben vom 2. April 2003 (Nr. IA2-2082.10-312) verlängerte das Innenministerium die Geltungsdauer des IMS vom 12. April 2000 zu Regelungen zum organisatorischen Ablauf der Rückführungen bis 1. April 2006.

Nach den Unruhen im März 2004 hat sich die allgemeine Sicherheitslage verschlechtert. Nach den Auskünften des UNHCR (Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen v. 30. März 2004) führten schwere Sicherheitsvorfälle Mitte März 2004 zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo und brachten die Region an den Rande eines bewaffneten Konfliktes. Auch wenn in erster Linie Kosovo-Serben Ziel dieser Angriffe waren, waren auch andere Minderheiten betroffen, darunter Roma und Ashkali. In dem Ort Vushtrii wurde ein

M 17 K 04.51937

- 11 -

ganzes Ashkali Viertel geplündert und niedergebrannt. Die KFOR Truppen konnten im letzten Moment die Bevölkerung evakuieren, um schwere Verletzungen und Todesfälle zu verhindern. Auch wenn die Lage dank der raschen Entsendung von zusätzlichen NATO-Streitkräften unter Kontrolle gebracht werden konnte, unterstreichen die Plötzlichkeit und die Schwere der Vorkommnisse die Brisanz der Situation und das ihr innewohnende Potential. Unter dem Eindruck der Gewalteskalation sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen im Kosovo extrem angespannt. Bei den Angehörigen aller Minderheitsgruppen besteht ein Gefühl der Verunsicherung und Isolation. Das Vertrauen der Minderheiten in die Polizei hat einen Tiefpunkt erreicht. Die momentane Aufrechterhaltung der Sicherheitssituation basiert in erster Linie auf der Anwesenheit der KFOR-Truppen. Die KFOR hat ihre Präsenz in besonders brisanten Gebieten verstärkt und die Bewachung wichtiger religiöser Stätten aufgenommen. Nach der in der Bevölkerung allgemein vorherrschenden Auffassung wird die KFOR im Falle eines erneuten Ausbruches der Gewalt nicht mehr tun können, als wiederum die Angehörigen der Minderheitsgruppen zu evakuieren. Hierauf hat das Bayerische Staatsministerium des Innern am 18. Juni 2004 das Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. Juni 2004, Az. M 4 - 125610 YUG/6 an die Regierungen weitergeleitet, wonach sich die UNMIK bis auf weiteres nicht dazu in der Lage sieht, eine Wiederaufnahme der Rückführung von Ashkali zuzustimmen. Insoweit werden die Duldungen verlängert. Die Regierung von Oberbayern, für Bayern zentral zuständig für die Rückführung in den Kosovo, hat erneut mit Schreiben von 21. September 2004 an alle Ausländerbehörden um Beachtung eines Schreibens des Bundesministeriums des Innern vom 06. September 2004 gebeten. Danach sieht sich UNMIK trotz einer fortgeschrittenen Stabilisierung der Sicherheitslage im Kosovo derzeit nicht in der Lage, einer Wiederaufnahme der Rückführung von Minderheitenangehörigen der Ashkali und Ägypter zuzustimmen. Auch ein solcher nicht durch förmlichen Erlass gewährleisteter gleichwertiger Schutz schließt bei allgemeinen Gefahren die ergänzende Anwendung des Schutzes nach § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG aus (vgl. hierzu VG München v. 7.7.2004, Az. M 1 K 04.50776 und

BayVGH v. 30.1.2002, Az.: 21 B 94.35490 unter Bezug auf BVerwG NVwZ 2001, 1420). Damit gebieten die Grundrechte vorliegend nicht, diese Sperrwirkung in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG zu durchbrechen, weil wegen des für die Angehörigen dieser Minderheiten begründeten Bleiberechts eine Schutzlücke nicht besteht.

Darüber hinaus wäre nach den eingeführten Erkenntnismitteln und der oben dargestellten Sicherheitslage auch nicht anzunehmen, dass der Kläger in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Die Lage im Kosovo hat sich mit den jüngsten Unruhen zwar verschlechtert. Die Gefahr der Diskriminierung und der Einschüchterung ist nicht von der Hand zu weisen. Vor allem der UNHCR (Positionspapier des UNHCR v. 30.3.2004 a.a.O.) und die Protektoratsverwaltung UNMIK (s.o.) gehen von einer fortdauernden Gefährdung der Ashkali im Kosovo aus und warnen vor deren zwangsweiser Rückführung in der gegenwärtigen, noch weitgehend ungesicherten Situation. Diese allgemeine Bewertung der Rückkehrgefahr führt aber nicht dazu, dass die besonders engen Voraussetzungen eines gruppenbezogenen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG erfüllt wären. Diese Gefährdung der Minderheiten, die die UNMIK dazu veranlasst hat, zunächst eine weitere Rückführung zu stoppen, sind nicht dergestalt, dass der Kläger im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde. Von einer extremen Gefährdungslage für jeden einzelnen Angehörigen der Volksgruppe der Ashkali könnte mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit nur dann gesprochen werden, wenn die aus den Auskünften zu entnehmenden Fakten hinsichtlich der bisher erfolgten Übergriffe protektoratsweit generell einen so hohen Gefährdungsgrad ergäben, dass deshalb jedem einzelnen Angehörigen dieser Gruppe eine Rückkehr wegen der konkret absehbaren Möglichkeit, selbst Opfer eines vergleichbaren Anschlags zu werden, völlig unzumutbar wäre. Die Lage im Kosovo hat sich jedoch seit den Unruhen im März wieder soweit stabilisiert. Weitere Ausschreitungen sind den Erkenntnismitteln nicht zu entnehmen. Zudem wur-

den auch nicht aus allen Regionen von Übergriffen auf Volkszugehörige der Ashkali berichtet. Vielmehr waren hauptsächlich Serben Opfer der Ausschreitungen. Für die sich durch ihre Sprache und Religion mehr mit den Albanern identifizierenden Ashkali, zu denen der Kläger zu gehören behauptet, besteht danach zudem auch eine geringere Verfolgungsgefahr als für die mehr ihre Eigenständigkeit betonenden Roma. Insgesamt reichen die bisher bekannt gewordenen gewalttätigen Übergriffe in Anbetracht ihrer Zahl und örtlichen Beschränkungen und der sonstigen Umstände, insbesondere der fortbestehenden Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit der internationalen Streitkräfte und der Protektoratsverwaltung im Kosovo aus heutiger Sicht nicht aus, um für jeden einzelnen Angehörigen der Ashkali im Rückkehrfall eine konkrete extreme allgemeine Gefahrenlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die ausnahmsweise ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG rechtfertigen könnte.

Auch im Übrigen vermag das erkennende Gericht im Zeitpunkt seiner Entscheidung Abschiebungsverbote hinsichtlich des Kosovo gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht festzustellen. Das Gericht schließt sich insofern der herrschenden Rechtsprechung an (vgl. hierzu grundlegend BayVGh v. 30.1.2002, Az. 21 B 94.35490 und v. 14.10.1999, Az. 19 B 98.32533; siehe auch BayVGh v. 8.8.2000, Az. 9 ZB 00.31620; OVG Münster v. 30.9.1999, Az. 13 A 2807/94.A), auch in Bezug auf eine etwaige Minengefahr oder die Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung, insbesondere bezüglich der Unterbringungsmöglichkeiten von zurückkehrenden Asylbewerbern (vgl. etwa OVG Lüneburg v. 31.1.2001, Az. 7 A 761/94; VGh BW v. 17.3.2000, Az. A 14 S 1167/98 und v. 26.5.2000, Az. A 14 S 709/00; VGh Kassel v. 15.2.2000, Az. 7 UE 3645/99).

Abgesehen davon hätte der Kläger auch die Möglichkeit, sich in Serbien und Montenegro außerhalb des Kosovo niederzulassen. Es kommt nicht darauf an, ob Ashkali aus dem Kosovo generell zwangsweise dorthin zurückgeführt werden können. Es kommt vielmehr darauf an, dass serbisch montenegrinische Staatsan-

M 17 K 04.51937**- 14 -**

gehörige der Volksgruppe der Ashkali das Recht haben, freiwillig in diese Landesteile einzureisen und dort Aufenthalt zu nehmen. Eine politische Verfolgung hat der Kläger dort nicht zu befürchten. Bezüglich Serbien und Montenegro ist das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG weder geltend gemacht noch ersichtlich. Zudem besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass der Kläger im Notfall nicht in den Genuss von Leistungen der sozialen Fürsorge käme. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 30. Juli 2002 an das VG Leipzig, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, ist es serbisch montenegrinischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit mit Heimatwohnsitz im Kosovo uneingeschränkt erlaubt, im übrigen Serbien Wohnsitz zu nehmen. Serbisch montenegrinische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit mit Heimatwohnsitz im Kosovo haben unter denselben Voraussetzungen und im gleichen Umfang Zugang zu staatlichen Sozialleistungen und zur Krankenversorgung wie alle anderen Staatsangehörigen Serbien und Montenegros. Sie erhalten unter denselben Bedingungen staatliche Unterstützung zur Sicherung des existenziell Notwendigen an Unterkunft, Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln u.a.. Es gibt diesbezüglich keine Unterschiede für den genannten Personenkreis und die übrige serbische Bevölkerung in Serbien außerhalb des Kosovo. Diese Auskunft handelt zwar unmittelbar nur von den ethnischen Albanern aus dem Kosovo, betont aber die Gleichbehandlung aller Staatsangehörigen Serbien und Montenegros, so dass sie auch hinsichtlich der Ashkali herangezogen werden kann (so auch BayVGH v. 22.10.2002, Az. 22 B 01.30735).

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.